

Anfrage der AfD zur Ratssitzung am 10.03.2022:

Status des Luftschutzes und ABC-Schutzes in Bielefeld (Drs.-Nr. 3558/2020-2025)

Text der Anfrage:

Im Zuge der internationalen Ereignisse der letzten Tage deutet sich eine Rückkehr des Kalten Krieges an, mit dem das – zwar nicht wahrscheinliche, aber dennoch grundsätzlich mögliche – Szenario einer kriegerischen und dadurch womöglich auch nuklearen Auseinandersetzung zwischen Russland und den NATO-Staaten einkalkuliert werden muss. Bis zum Ende des „ersten“ Kalten Krieges war hierbei eine dauerhafte Aufrechterhaltung und kontinuierliche Erprobung des örtlichen Luftschutz- und ABC-Schutz-Systems durchaus üblich und geboten. Spätestens in Folge der neuesten Entwicklungen sollte dies erneut gelten. Wir fragen daher die Stadtverwaltung: Welche Schutzmaßnahmen für ihre Bevölkerung kann die Stadt Bielefeld im Ernstfall einer solchen, oben beschriebenen kriegerischen und womöglich nuklearen Auseinandersetzung gewährleisten?

Antwort:

Die Anfrage bezieht sich auf den verfassungsrechtlich definierten Verteidigungsfall gemäß Art. 115 a GG. Der sich daran anknüpfende Zivilschutz unterliegt der Kompetenz des Bundes. Das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) greift in der Umsetzung u. a. auf die bestehenden Strukturen des Katastrophenschutzes der Länder zurück.

Zusatzfrage:

Welche Maßnahmen plant die Stadt Bielefeld, um den Luftschutz und den ABC-Schutz auszubauen, sofern dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt als ungenügend bewertet werden muss

Antwort:

Aufgrund der bundes- und landesrechtlichen Kompetenzen obliegt der Stadt Bielefeld weder eine Bewertung der aktuellen Situation noch die Planung eigener Maßnahmen außerhalb der o. g. etablierten Strukturen.